

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/5927 —

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
— Abgeordnetenbestechung**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/1630 —

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
— Abgeordnetenbestechung**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1739 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung
(. . . Strafrechtsänderungsgesetz)**

A. Problem

Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sowie Bestechung und Bestechlichkeit bei Beamten und Richtern sind nach geltendem Recht strafbar. Das gleiche gilt für die Bestechung von Wählern bei Wahlen zu den Volksvertretungen. Bei Abgeordneten ist bisher weder die aktive noch die passive Bestechung im Zusammenhang mit der Stimmabgabe im Parlament strafbar. Sie stellt jedoch

strafwürdiges Unrecht dar, weil sie die Integrität der parlamentarischen Willensbildung verletzt.

B. Lösung

Ein Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung wird in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs eingefügt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/5927 — und den Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1630 — zu einem Gesetzentwurf zu verbinden und diesen anzunehmen.

Er empfiehlt ferner einstimmig, den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1739 — für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/5927 — und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1630 — zu einem Gesetzentwurf zusammenzuführen und in der anliegenden Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1739 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. November 1993

Der Rechtsausschuß

Norbert Geis

Amt. Vorsitzender

Jörg van Essen

Berichterstatter

Dr. Hedda Meseke

Berichterstatterin

Dr. Hans de With

Berichterstatter

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Abgeordnetenbestechung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

Nach § 108d wird folgender § 108e eingefügt:

„ § 108e
Abgeordnetenbestechung

(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volks-

vertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Hedda Meseke und Dr. Hans de With

1. Zum Beratungsverfahren

Die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1630 — und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1739 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 70. Sitzung am 16. Januar 1992 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen. Den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/5927 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 182. Sitzung am 21. Oktober 1993 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 48. Sitzung am 16. September 1992 zu den beiden ersteren Vorlagen die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zusammen mit dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beschlossen. Diese Anhörung hat in der 69. Sitzung am 3. März 1993 stattgefunden. An ihr haben teilgenommen: Rechtsanwalt und Notar Günther Bandisch, Bremen; Direktor des Amtsgerichts und ehemaliger Abgeordneter Helmut Buschbom, Berlin; Prof. Dr. Hans Dahs, Bonn; Oberbürgermeister der Stadt Worms Gernot Fischer, Worms; Prof. Dr. Dietrich Herzog, Berlin; Oberstaatsanwalt Dieter Irsfeld, Bonn; Prof. Dr. Gertrude Lübbecke-Wolf, Bielefeld; Prof. Dr. Pietzcker, Bonn; Leitender Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt Dr. Udo Scheu; Prof. Dr. Bernhard Schlinck, Berlin; Prof. Dr. Ellen Schlüchter, Würzburg. In der 76. Sitzung am 12. Mai 1993 wurden dann die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/1630 und 12/1739 — beraten. Die abschließende Beratung aller drei Vorlagen fand in der 94. Sitzung am 27. Oktober 1993 statt.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 53. Sitzung am 21. Oktober beschlossen,

1. gegen die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/1630 und 12/5927 keine Bedenken geltend zu machen,
2. sowie dem federführenden Rechtsausschuß zu empfehlen,
 - die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/1630 und 12/5927 in einer gemeinsamen Beschlußempfehlung zusammenzufassen
 - und den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/1739 für erledigt zu erklären.

Außerdem hat er seine Absicht bekräftigt, seine Beratungen zur Neufassung und Präzisierung der Vor-

schrift über die Fälle berechtigter und unberechtigter Annahme von Spenden in § 4 der Verhaltensregeln unverzüglich abzuschließen und dem Deutschen Bundestag eine Beschlußempfehlung zur Änderung der Verhaltensregeln in Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorzulegen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner abschließenden Sitzung einstimmig beschlossen, die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/5927 und 12/1630 — zu einem Gesetzentwurf zusammenzufassen und empfohlen, ihn in der oben wiedergegebenen Fassung anzunehmen. Außerdem hat er einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1739 — für erledigt zu erklären.

II. Zum Inhalt der Vorlage

Der zusammengeführte Gesetzentwurf hat in seiner vorgeschlagenen Fassung die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1630 — vorgeschlagene Regelung des § 108 e StGB aufgenommen und sie um die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/5937 — vorgeschlagene Erweiterung (Einfügung „im Europäischen Parlament oder“) ergänzt. Danach soll nunmehr strafbar sein, wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen.

Außerdem kann das Gericht neben einer Freiheitsstrafe die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Einigkeit bestand im Rechtsausschuß darüber, daß unlautere Einflußnahmen auf Abgeordnete und das entsprechende Verhalten der Abgeordneten strafrechtlichen Sanktionen zugänglich gemacht werden sollten.

Die Beratungen und die Anhörung dienten vor allem dem Bestreben abzuklären, ob die von der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1630 — vorgeschlagene Regelung ausreichend und praktikabel ist oder ob alternative Formulierungen gefunden werden können, die einerseits dem Bestimmtheitsgebot entsprechen, und es andererseits ermöglichen, noch etwaige weitere Tatbestände unlauterer Einflußnahme auf Abgeordnete und entsprechende Verhaltensweisen der Abgeordneten zu erfassen. Bei einer erweiterten Fassung des Tatbe-

standes der Abgeordnetenbestechung wurde jedoch die Gefahr gesehen, daß ein Verhalten unter Strafe gestellt wird, das nicht strafwürdig ist. Bei den Beratungen wurde deutlich gemacht, daß im Gegensatz zu Amtsträgern, wie Richtern und Beamten, die ihre Entscheidungen frei und unparteiisch zu treffen haben, bei Abgeordneten auch politische Gesichtspunkte und Rücksichtnahmen bei Entscheidungen zu Recht eine Rolle spielen. Die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe sei für das Aufstellen eines Abgeordneten häufig wesentlich. Die Interessenwahrnehmung auch innerhalb des Parlaments sei Bestandteil einer repräsentativen Demokratie. Die Wahrnehmung legitimer Interessen und die Einsetzung entsprechender Mittel müsse bei der Formulierung eines weiten Tatbestandes der Abgeordnetenbestechung von unlauterem Verhalten klar abgrenzbar sein.

Der Rechtsausschuß war sich nach eingehender Erörterung darüber einig, daß die Formulierung im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1630 — diesen Anforderungen an eine klare Abgrenzung entspricht. Allerdings wurde die Notwendigkeit gesehen, entsprechend dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/5927 — die in bezug auf den Kauf oder Verkauf für die Wahl oder Abstimmung in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände geltende Strafbestimmung auch auf die Wahl oder Abstimmung im Europäi-

schen Parlament auszudehnen. Klargestellt wurde, daß sich die vorgesehene Regelung auch auf die Wahl oder Abstimmung in anderen Kollegialorganen auf Gemeindeebene bezieht, so z. B. auf die Mitglieder der Bezirkstage in Bayern und der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfassung weiterer Tatbestände konnte der Rechtsausschuß nicht kommen. Es ließen sich insoweit keine tatbestandlichen Voraussetzungen festlegen, die eindeutig die Rechtsfolge strafrechtlicher Verurteilung hätten nach sich ziehen müssen. Der Rechtsausschuß beschloß deshalb am Ende seiner Beratungen einstimmig, diese wenn auch enge, so doch abgrenzbare Festlegung der Abgeordnetenbestechung auf einen Kauf oder Verkauf einer Stimme für eine Wahl oder Abstimmung unter Strafe zu stellen und die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1630 — und der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/5927 — zusammenzuführen.

Wegen der Begründung im einzelnen wird auf die Begründungen in den Drucksachen 12/1630 und 12/5927, jeweils Seite 3, verwiesen.

2. Auch die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung. Es wurde deshalb einstimmig vorgeschlagen, den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1739 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. November 1993

Jörg van Essen

Berichterstatter

Dr. Hedda Meseke

Berichterstatterin

Dr. Hans de With

Berichterstatter

